

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Salzgitter

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird gemäß § 52 der rev. Deutschen Gemeinde. Ordnung vom 1. 4. 1946 (Amtsblatt der Militärregierung S. 127) mit Ermächtigung des Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als Höhere Naturschutzbehörde in Braunschweig für den Bereich der Stadt Salzgitter durch den Rat der Stadt folgendes verordnet:

§ 1

Der in der Landschaftsschutzkarte bei der Stadt Salzgitter in Sa.-Lebenstedt mit grüner Farbe eingetragene und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 11 aufgeführte Landschaftsteil, und zwar:

a) der in Sa.-Ohlendorf gelegene Wald "**Grüte**", Gemarkung Ohlendorf,

Flur 2,

b) ein Geländestreifen von 300 m Breite um den Wald, Gemarkung Ohlendorf, Flur 1, 3 und 7

wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt und mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

(2) Unter dieses Verbot fallen insbesondere

a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen;

b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür bestimmten Plätzen;

c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt außer den hierfür vorgesehenen Stellen;

d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;

e) die Anlage von Abschüthalden, Sand- oder Lehmgruben;

f) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb des geschützten Landschaftsteiles vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze. Vor allem dürfen Bäume mit Fischreiherhorsten nicht gefällt oder beschädigt werden; Bäume mit Saatkrähen und Raubvögelhorsten dürfen nur mit Genehmigung des Naturschutzbeauftragten der Stadt Salzgitter gefällt werden;

g) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten;

h) die Unterhaltung gewerblicher Betriebe.

(3) Die Weiternutzung der in dem in § 1 unter b) genannten Geländestreifen des Landschaftsschutzgebietes vorhandenen Lehmgrube sowie die Auffüllung derselben mit Müll ist weiterhin gestattet.

(4) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, soweit es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern diese dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen. Mit den unter § 2 Ziff. 2 f angegebenen Einschränkungen bleibt eine forstliche Nutzung des Waldbestandes unter Wahrung der Nachhaltigkeit gestattet. Als Betriebsziel ist die Nachzucht eines Bestandes aus standortgemäßen Laubholzarten, möglichst im Wege der Naturverjüngung unter Vermeidung jeder Kahlschlagwirtschaft vorgeschrieben.

§4

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von der Stadt Salzgitter als Untere Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt 24 Stunden nach ihrer Verkündung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Salzgitter" in Kraft.

Salzgitter, den 30. April 1952

Im Auftrage des Rates der Stadt
— als Untere Naturschutzbehörde —
gez. Dr. Hock gez. Mollberg
Oberbürgermeister Ratsherr